

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Unternehmergeschäfte

### 1. Geltung

1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten zwischen der Stangl Reinigungstechnik GmbH und natürlichen und juristischen Personen (kurz Kunde) für das gegenständliche Rechtsgeschäft sowie auch für alle hinkünftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde. Wenn der Vertragsgegenstand die Errichtung von Sauganlagen ist (darunter zählen vor allem Sauger, die nicht mobil sondern stationär betrieben werden), dann gelten zusätzlich zu den gegenständlichen AGB unsere besonderen Bedingungen für die Errichtung von Sauganlagen.

1.2 Es gilt die jeweils bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung unserer AGB, abrufbar auf unserer Homepage [www.stangl.at](http://www.stangl.at).

1.3 Wir kontrahieren ausschließlich unter Zugrundelegung unserer AGB

1.4 Geschäftsbedingungen des Kunden oder Änderungen bzw. Ergänzungen unserer AGB bedürfen zu ihrer Geltung unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

1.5 Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir Ihnen nach Eingang bei uns nicht ausdrücklich widersprechen.

### 2. Angebote, Vertragsabschluss

2.1 Unsere Angebote sind, sofern nicht die Verbindlichkeit unter Nennung der Bindefrist angegeben, unverbindlich und freibleibend.

2.2 Zusagen, Zusicherungen und Garantien unsererseits oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

2.3 In Katalogen, Preislisten, Prospekten, Anzeigen auf Messständen, Rundschreiben, Werbeaussendungen oder anderen Medien (Informationsmaterial) angeführte Informationen über unsere Produkte und Leistungen, die nicht uns zuzurechnen sind, hat der Kunde – sofern er diese seiner Entscheidung zur Beauftragung zugrunde legt – uns darzulegen. Diesfalls können wir zu deren Richtigkeit Stellung nehmen. Verletzt der Kunde diese Obliegenheit, sind derartige Angaben unverbindlich, soweit diese nicht ausdrücklich schriftlich zum Vertragsinhalt erklärt wurden.

2.4 Kostenvoranschläge sind, sofern nicht die Verbindlichkeit unter Nennung der Bindefrist angegeben, unverbindlich.

2.5 Kostenvoranschläge sind entgeltlich.

2.6 Der Vertrag kommt dadurch zustande, dass die Stangl Reinigungstechnik GmbH dem Kunden eine Auftragsbestätigung übermittelt und der Kunde diese Auftragsbestätigung von ihm unterschrieben wieder an die Stangl Reinigungstechnik GmbH zurücksendet. Falls nichts anderes vereinbart wurde, ist die von der Stangl Reinigungstechnik GmbH übermittelte Auftragsbestätigung 14 Tage lang ab dem Ausstellungsdatum der Auftragsbestätigung gültig und kann vom Kunden rechtsgültig angenommen werden. Bei einer verspäteten Rücksendung der Auftragsbestätigung durch den Kunden behält sich die Stangl

Reinigungstechnik GmbH ausdrücklich vor, den Auftrag anzunehmen oder abzulehnen.

### 3. Preise

3.1 Ohne gesonderte Vereinbarung werden die jeweils bei Lieferung gültigen Preise laut Preisliste verrechnet.

3.1 Preisangaben sind grundsätzlich nicht als Pauschalpreis zu verstehen.

3.2 Für vom Kunden angeordnete Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, besteht mangels Werklohnvereinbarung Anspruch auf angemessenes Entgelt (Einschulung, Instandhaltung, Wartung, Reparaturen, etc.)

3.3 Preisangaben verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und ab Lager. Verpackungs-, Transport-, Verladungs- und Versandkosten sowie Zoll und Versicherung gehen zu Lasten des Kunden. Wir sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung verpflichtet, Verpackung zurückzunehmen.

3.4 Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterial hat der Kunde zu veranlassen. Werden wir gesondert hiermit beauftragt, ist dies vom Kunden zusätzlich im hierfür vereinbarten Ausmaß, mangels Entgeltvereinbarung angemessen, zu vergüten.

### 4. Zahlung

4.1 Rechnungen für Lieferungen und Leistungen sind mangels anderer Vereinbarung nach 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

4.2 Die Berechtigung zu einem Skontoabzug bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

4.3 Vom Kunden vorgenommene Zahlungswidmungen auf Überweisungsbelegen sind für uns nicht verbindlich.

4.4 Kommt der Kunde im Rahmen anderer mit uns bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, die Erfüllung unserer Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zur Erfüllung durch den Kunden einzustellen.

4.5 Wir sind dann auch berechtigt, alle Forderungen für bereits erbrachte Leistungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden fällig zu stellen.

4.6 Der Kunde verpflichtet sich im Falle von Zahlungsverzug, die zur Einbringlichmachung notwendigen und zweckentsprechenden Kosten (Mahnkosten, Inkassogebühren, Rechtsanwaltskosten, etc.) an uns zu ersetzen.

4.7 Eine Aufrechnungsbefugnis steht dem Kunden nur insoweit zu, als Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder von uns anerkannt worden sind.

4.8 Bei Ratenzahlungsvereinbarungen führt der Verzug mit einer Rate automatisch zum Terminverlust. Diesfalls ist die gesamte Schuld sofort und zur Gänze mit Eintritt des Terminverlustes zur Zahlung fällig.

## **5. Mitwirkungspflicht des Kunden**

5.1 Unsere Pflicht zur Leistungsausführung beginnt frühestens, sobald

- a) alle technischen Einzelheiten geklärt sind,
- b) der Kunde die technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen (welche wir auf Anfrage gerne mitteilen) geschaffen hat,
- c) der Kunde fristgerecht die Auftragsbestätigung unterschrieben an die Stangl Reinigungstechnik GmbH rückübermittelt hat,
- d) wir vereinbarte Anzahlungen oder Sicherheitsleistungen erhalten haben, und
- e) der Kunde seine vertraglichen Vorleistungs- und Mitwirkungspflichten erfüllt.

5.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen und Rechte aus dem Vertragsverhältnis ohne unsere schriftliche Zustimmung abzutreten.

## **6. Leistungsausführung**

6.1 Dem Kunden zumutbare sachlich gerechtfertigte geringfügige Änderungen unserer Leistungsausführung gelten als vorweg genehmigt.

6.2 Kommt es nach Auftragserteilung aus welchen Gründen auch immer zu einer Abänderung oder Ergänzung des Auftrages, so verlängert sich die Liefer-/Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum.

6.3 Wünscht der Kunde nach Vertragsabschluss eine Leistungsausführung innerhalb eines kürzeren Zeitraums, stellt diese eine Vertragsänderung dar. Hierdurch können Überstunden notwendig werden und/oder durch die Beschleunigung der Materialbeschaffung Mehrkosten auflaufen, und erhöht sich das Entgelt im Verhältnis zum notwendigen Mehraufwand angemessen.

6.4 Sachlich (zB Anlagengröße, Baufortschritt, u.a.) gerechtfertigte Teillieferungen und –leistungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.

## **7. Liefer- und Leistungsfristen**

7.1 Liefer-/Leistungsfristen und –termine sind für uns nur verbindlich, sofern sie schriftlich festgelegt wurden. Ein Abgehen von dieser Formvorschrift bedarf ebenfalls der Schriftlichkeit.

7.2 Fristen und Termine verschieben sich bei höherer Gewalt, Streik, nicht vorhersehbarer und von uns nicht verschuldeter Verzögerung durch unsere Zulieferer oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht in unserem Einflussbereich liegen, in jenem Zeitraum, während dessen das entsprechende Ereignis andauert. Davon unberührt bleibt das Recht des Kunden auf Rücktritt vom Vertrag bei Verzögerungen die eine Bindung an den Vertrag unzumutbar machen.

7.3 Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung durch dem Kunden zuzurechnende Umstände verzögert oder unterbrochen, insbesondere aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflichten gemäß Punkt 5, so werden Leistungsfristen entsprechend verlängert und Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben.

7.4 Wir sind berechtigt, für die dadurch notwendige Lagerung von Materialien und Geräten und dergleichen in unserem Betrieb 4 % des Rechnungsbetrages je begonnenem Monat der Leistungsverzögerung zu verrechnen, wobei die Verpflichtung

des Kunden zur Zahlung sowie dessen Abnahmeobliegenheit hievon unberührt bleibt.

7.5 Beim Rücktritt vom Vertrag wegen Verzug hat vom Kunden eine Nachfristsetzung mittels eingeschriebenen Briefes unter gleichzeitiger Androhung des Rücktritts zu erfolgen, wobei als Nachfrist mindestens zwei Wochen eingeräumt werden müssen.

## **8. Gefahrtragung und Versendung**

8.1 Der Versand erfolgt, wenn nicht anders schriftlich vereinbart wurde, ab Werk auf Gefahr des Kunden. Dies gilt sowohl für die Beladung, den Transport und die Entladung.

8.2 Für die Sicherheit der von uns angelieferten und am Leistungsort gelagerten oder montierten Materialien und Geräte ist der Kunde verantwortlich. Verluste und Beschädigungen gehen zu seinen Lasten.

## **9. Eigentumsvorbehalt**

9.1 Die von uns gelieferte, montierte oder sonst übergebene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

9.2 Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn uns diese rechtzeitig vorher unter Angabe des Namens und der genauen Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und wir der Veräußerung zustimmen. Im Fall unserer Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung bereits jetzt an uns abgetreten.

9.3 Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass wir zur Geltendmachung unseres Eigentumsvorbehaltes den Standort der Vorbehaltsware betreten dürfen.

9.4 Notwendige und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung angemessene Kosten trägt der Kunde.

9.5 In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.

9.6 Die zurückgenommene Vorbehaltsware dürfen wir freihändig und bestmöglich verwerten.

9.7. Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer Forderungen darf der Leistungs-/Kaufgegenstand weder verpfändet, sicherungsübereignet oder sonst wie mit Rechten Dritter belastet werden. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Kunde verpflichtet, auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen und uns unverzüglich zu verständigen.

## **10. Schutzrechte Dritter**

10.1 Für Liefergegenstände, welche wir nach Kundenunterlage (Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modelle oder sonstige Spezifikationen, etc) herstellen, übernimmt ausschließlich der Kunde die Gewähr, dass die Anfertigung dieser Liefergegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt.

10.2 Werden Schutzrechte Dritter dennoch geltend gemacht, so sind wir berechtigt, die Herstellung der Liefergegenstände auf Risiko des Auftraggebers bis zur Klärung der Rechte Dritter einzustellen, außer die Unberechtetheit der Ansprüche ist offenkundig.

10.3 Ebenso können wir den Ersatz von uns aufgewendeter notwendiger und nützlicher Kosten vom Kunden beanspruchen.

10.4 Wir sind berechtigt, für allfällige Prozesskosten angemessene Kostenvorschüsse zu verlangen. Der Kunde hält

Stangl Reinigungstechnik GmbH hinsichtlich sämtlicher Kosten schad- und klaglos.

#### **11. Unser geistiges Eigentum**

11.1 Liefergegenstände und diesbezügliche Ausführungsunterlagen, Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen sowie Software, die von uns beigelegt oder durch unseren Beitrag entstanden sind, bleiben unser geistiges Eigentum.

11.2 Deren Verwendung, insbesondere deren Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zur-Verfügung-Stellung einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens, wie auch deren Nachahmung, Bearbeitung oder Verwertung bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.

11.3 Der Kunde verpflichtet sich weiters zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

#### **12. Gewährleistung**

12.1 Die Gewährleistungspflicht für unsere Leistungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben laut UGB und ABGB, sofern im Folgenden oder in der Auftragsbestätigung nichts Abweichendes vereinbart wird.

12.2 Der Zeitpunkt der Übergabe ist mangels abweichender Vereinbarung (zB förmliche Abnahme) der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens aber, wenn der Kunde die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat. Mit dem Tag, an dem dem Kunden die Fertigstellung angezeigt wird, gilt die Leistung mangels begründeter Verweigerung der Annahme als in seine Verfügungsmacht übernommen.

12.3 Behebungen eines vom Kunden behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis eines Mangels dar.

12.4 Der Kunde hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Zeitpunkt der Übergabe bereits vorhanden war.

12.5 Mängelrügen und Beanstandungen jeder Art sind bei sonstigem Verlust der Gewährleistungsansprüche unverzüglich (spätestens nach 4 Werktagen nach deren Entdeckung) am Sitz unseres Unternehmens unter möglichst genauer Fehlerbeschreibung und Angabe der möglichen Ursachen schriftlich bekannt zu geben. Die beanstandeten Waren oder Werke sind vom Kunden zu übergeben, sofern dies tunlich ist.

12.6 Sind Mängelbehauptungen des Kunden unberechtigt, ist er verpflichtet, uns entstandene Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.

12.7 Zur Mängelbehebung sind uns seitens des Kunden zumindest zwei Versuche einzuräumen.

12.8 Ein Wandlungsbegehren können wir durch Verbesserung oder angemessene Preisminderung abwenden, sofern es sich um keinen wesentlichen und unbehebaren Mangel handelt.

12.9 Werden die Leistungsgegenstände aufgrund von Angaben, Zeichnungen, Plänen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Kunden hergestellt, so leisten wir nur für die bedingungsgemäße Ausführung Gewähr.

12.10 Keinen Mangel begründet der Umstand, dass das Werk zum vereinbarten Gebrauch nicht voll geeignet ist, wenn dies ausschließlich auf abweichende tatsächliche Gegebenheiten von

den uns im Zeitpunkt der Leistungserbringung vorgelegenen Informationen basiert, weil der Kunde seinen Mitwirkungspflichten gemäß Punkt 5 nicht nachkommt.

12.11 Ebenso stellt dies keinen Mangel dar, wenn die technischen Anlagen des Kunden wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen, Netzwerke u.ä. nicht in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand oder mit den gelieferten Gegenständen nicht kompatibel sind.

#### **13. Haftung**

13.1 Wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug etc. haften wir bei Vermögensschäden nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

13.2 Die Haftung ist beschränkt mit dem Haftungshöchstbetrag einer allenfalls durch uns abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.

13.3 Diese Beschränkung gilt auch hinsichtlich des Schadens an einer Sache, die wir zur Bearbeitung übernommen haben.

13.4 Schadenersatzansprüche sind bei sonstigem Verfall binnen sechs Monaten gerichtlich geltend zu machen.

13.5 Die Beschränkungen bzw. Ausschlüsse der Haftung umfasst auch Ansprüche gegen unsere Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfe aufgrund Schädigungen, die diese dem Kunden ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem Kunden zufügen.

13.6 Unsere Haftung ist ausgeschlossen für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafter oder unsachgemäßer Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Kunden oder nicht von uns autorisierte Dritte, oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen.

13.7 Wenn und soweit der Kunde für Schäden, für die wir haften, Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossene Schadensversicherung (zB Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport, Feuer, Betriebsunterbrechung ua) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Kunde zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und beschränkt sich unsere Haftung gegenüber dem Kunden insoweit auf die Nachteile, die dem Kunden durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (zB höhere Versicherungsprämie).

#### **14. Salvatorische Klausel**

14.1 Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt.

14.2 Die Parteien verpflichten sich jetzt schon, eine Ersatzregelung – ausgehend vom Horizont redlicher Vertragsparteien – zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis unter Berücksichtigung der Branchenüblichkeit der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.

**15. Allgemeines**

15.1 Es gilt österreichisches Recht.

15.2 Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen

15.3 Erfüllungsort ist der Sitz des Unternehmens (A-5204  
Straßwalchen)

15.4 Der Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis  
oder künftigen Verträgen zwischen der Stangl Reinigungstechnik  
GmbH und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten ist das für die  
Stadt Salzburg sachlich zuständige Gericht.

15.5 Änderungen seines Namens, der Firma, seiner Anschrift,  
seiner Rechtsform oder andere relevante Informationen hat der  
Kunde uns umgehend schriftlich bekannt zu geben.

**Zusatz zu Allgemeine Geschäftsbedingungen für Unternehmergeschäfte, besondere Bedingungen für die Errichtung von Sauganlagen:**

**1. Mitwirkungspflicht des Kunden**

- 1.1 Der Kunde ist bei von uns durchzuführenden Montagen verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sofort nach Ankunft unseres Montagepersonals mit den Arbeiten begonnen werden kann.
- 1.2 Zur Entladung und zum örtlichen Transport müssen Kran, Stapler oder Hebezeuge zur Verfügung gestellt werden.
- 1.3 Die Demontage vorhandener Anlagenteile hat der Kunde auf seine Kosten zu veranlassen.
- 1.4 Der Kunde hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter sowie Meldungen und Bewilligungen durch Behörden auf seine Kosten zu veranlassen.
- 1.5 Die Erfüllung sonstiger erforderlicher Maßnahmen aufgrund gewerberechtlicher Vorschriften führt der Kunde auf seine Kosten durch.
- 1.6 Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probebetriebs erforderlichen Energiemengen sind vom Kunden auf dessen Kosten beizustellen.
- 1.7 Ebenso sorgt der Kunde für erforderliche Elektroinstallationen (Anschluss an den Schaltschrank, Verkabelung und Anschluss der einzelnen Verbraucher). Die Kosten hierfür trägt der Kunde.
- 1.8 Die für die Aufstellung bzw. Abhängung der Anlagenteile erforderliche Statik, sowie die Schall- und Wärmeisolierung von Anlagenteilen wird vom Kunden gewährleistet.
- 1.9 Der Kunde sorgt für die erforderliche Erdung der Anlagenteile sowie für geeignete Blitzschutzanlagen.
- 1.10 Ein Druckluftanschluss, frei von Rückständen, wird vom Kunden auf seine Kosten installiert.
- 1.11 Der Kunde hat uns für die Zeit der Leistungsausführung kostenlos für Dritte nicht zugängliche, versperrbare Räume für den Aufenthalt der Arbeiter, sowie für die Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen.
- 1.12 Der Kunde trägt die Verantwortung, dass die notwendigen, baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen für das herzustellende Werk oder den Kaufgegenstand gegeben sind, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Kunden erteilten Informationen umschrieben wurden oder der Kunde aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.
- 1.13 Ebenso trägt der Kunde die Verantwortung dafür, dass die technischen Anlagen, wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen, Netzwerke und dergleichen in technisch einwandfreiem und betriebsbereiten Zustand sowie mit den von uns herzustellenden Werken oder Kaufgegenständen kompatibel sind.
- 1.14 Insbesondere hat der Kunde vor Beginn der Montagearbeiten die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen, Fluchtwege, sonstige Hindernisse baulicher Art, mögliche Gefahrenquellen sowie die erforderlichen statistischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- 1.15 Für Konstruktion und Funktionsfähigkeit von beigestellten

Teilen trägt der Kunde allein die Verantwortung. Eine Prüfpflicht hinsichtlich allfälliger vom Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen, übermittelten Angaben oder Anweisungen besteht – über die Anlage eines technischen Baudossiers und die Bescheinigung der Einhaltung der Maschinenrichtlinie sowie allenfalls anderer anwendbarer Richtlinien hinaus, hinsichtlich des Liefergegenstandes nicht, und ist diesbezüglich unserer Haftung ausgeschlossen. Die Pflicht zur Ausstellung der Bescheinigung kann an den Kunden, der den Liefergegenstand in Verkehr bringt, vertraglich überbunden werden.

1.16 Die Erstellung eines Explosionsschutzdokuments obliegt dem Kunden.

1.17 Brandabschnitte können auf Wunsch angeboten werden, die Montage erfolgt durch Subfirmen.

**2. Rohrleitungsmontage**

- 2.1 Die Rohrleitung wird nach tatsächlichem Montage- und Materialaufwand verrechnet.
- 2.2 Die Montage muss während der normalen Arbeitszeit und ohne Unterbrechung durchführbar sein.
- 2.3 Die Steuerleitung wird nach tatsächlichem Montage- und Materialaufwand verrechnet.
- 2.4 Wir weisen darauf hin, dass Mauerdurchbrüche bzw. Dachdurchführungen bauseits bereitgestellt werden müssen, sowie Gerüstungen oder Bühnen ab einer Höhe von 8 Metern.
- 2.5 Zusätzliche, in der Montagepauschale nicht vereinbarte Leistungen sowie Warte- und Stehzeiten, welche nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind, werden lt. den Sätzen der jeweils aktuell gültigen Preisliste abgerechnet:

**3. Inbetriebnahme und Einschulung**

3.1 Wir übernehmen die Überprüfung der technischen Funktion, Einweisung Ihrer Mitarbeiter sowie Erstellen des Übergabeprotokolls. Die Kosten hierfür trägt, falls nicht anders vereinbart, der Kunde.

**4. Wiederkehrende Überprüfung**

4.1 Wir kommen unserer Hinweispflicht nach, den Kunden darauf aufmerksam zu machen, dass für den Betrieb von Absaug- und Lüftungsanlagen und deren Einbauteilen wie Brandschutzklappen, Druckentlastungsflächen usw. eine einsatzabhängige, wiederkehrende Überprüfungspflicht durch eine Fachfirma besteht.

**5. Zahlung**

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist ein Drittel des Entgeltes bei Vertragsabschluss, ein Drittel des Entgeltes bei Leistungsbeginn und der Rest nach Leistungsfertigstellung und erfolgter Übergabe zur Zahlung fällig, und zwar jeweils innerhalb 14 Tagen nach Rechnungserhalt, ohne Abzug.